



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Koordinatorinnen und Koordinatoren für  
den EFRE und den ESF

Nachrichtlich:  
EU-VB, EU-PB

EU-Bescheinigungsbehörde  
des Landes Sachsen-Anhalt  
für den EFRE und den ESF

nur per E-Mail

**Förderperiode 2014 – 2020 (u. U. 2007 – 2013 sowie vor 2007)  
Leitfaden der EU-Bescheinigungsbehörde für den EFRE und den  
ESF (EU-BB) zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten  
1. Änderung**

Magdeburg, 29.06.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 46806-2/EU-  
BB/Erlass UNR 1. Änd.

bearbeitet von: Frau Födisch

Tel.: (0391) 567-1437

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erklären Zwischengeschaltete Stellen gegenüber der EU-Bescheinigungsbehörde, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Unregelmäßigkeiten auftreten würden bzw. könnten. Bei näherer Befragung stellt sich heraus, dass häufig der Begriff Unregelmäßigkeit nur für an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF meldepflichtige Unregelmäßigkeiten verwendet wird. Jedoch stellt zunächst **jeder** (*sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige*) **Verstoß** eines Wirtschaftsteilnehmers gegen nationales oder EU-Recht **gleich welcher Höhe** eine **Unregelmäßigkeit** dar, wenn dadurch ein Schaden für den EU-Haushalt entstanden ist bzw. entstehen kann (siehe 2.1 des beigefügten Leitfadens). **Jede** Unregelmäßigkeit zieht eine **Berichterstattungspflicht** gegenüber der EU-Kommission nach sich. Der Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten trifft daher Aussagen zu Unregelmäßigkeiten, die sowohl Beträge > 10.000 € EU-Beteiligung als auch Beträge < 10.000 € EU-Beteiligung betreffen.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Mit der 1. Änderung des o. g. Leitfadens wird u. a. das Meldeverfahren im Hinblick auf die Einbindung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den EFRE und den ESF konkretisiert. Des Weiteren gebe ich Hinweise zur Dokumentation der Prüfung der Meldepflicht bei Unregelmäßigkeiten (Forderungen auf Wiedereinziehungen, Wiedereinziehungen sowie Verrechnungen), die den Schwellenwert von 10.000 € EU-Beteiligung für die Meldung an OLAF überschreiten (siehe auch Anlage „Flussdiagramm – Prüfschema und Meldeverfahren“).

In den Meldetabellen erfolgten u. a. Anpassungen zu den Pflichtfeldern (insbesondere Abschnitte 9 und 10) sowie Erläuterungen zu Begrifflichkeiten wie z. B. „Sanktion“. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF), über das die Unregelmäßigkeitsmeldungen an das OLAF weiter versandt werden, teilte mit, dass im Datenbanksystem AFIS IMS in den Feldern 9.5 (wiedereingezogener Betrag) und 9.6 (noch einzuziehender Betrag) für Fälle **ab der Förderperiode 2007** keine Eintragungen mehr erfolgen sollen. Darüber hinaus sind im Punkt 10 (Sanktionen) ab dem Feld 10.2 nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn über das Rückforderungsverfahren hinaus weitere Sanktionen verhängt worden sind.

Sollten für die aktuelle Förderperiode Fälle mit **nicht wiedereinziehbaren Beträgen** auftreten, ist zur Berichterstattung die dem o. g. Leitfaden beigefügte geänderte Anlage „Muster-Excel-Tabelle für Meldung zu nicht wiedereinziehbaren Beträgen für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. Anlage 1 zur Delegierten VO (EU) Nr. 2016/568 (nur in elektronischer Form)“ zu nutzen.

Für die Förderperioden bis 2007 und 2007 – 2013 gelten grundsätzlich die entsprechenden Unregelmäßigkeitsleitfäden der EU-Bescheinigungsbehörde fort. Sind für diese Förderperioden Meldungen vorzunehmen, sind die Meldetabelle und deren Anleitung zum Befüllen (Muster-Excel-Meldetabelle AFIS IMS [nur in elektronischer Form]) allerdings dem Leitfaden für die aktuelle Förderperiode zu entnehmen. Für die vergangenen Förderperioden ist **weiterhin die Vornahme von (Fehl-)Meldungen** zu prüfen und dementsprechend abzugeben.

Im Leitfaden und in den Meldetabellen sind Änderungen **blau** gekennzeichnet.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass für **alle** Unregelmäßigkeiten – unabhängig von der Meldepflicht gegenüber OLAF – eine **unverzögliche und detaillierte Erfassung im eFRE-reporter3** zu erfolgen hat (siehe auch 4.1 des Leitfadens). Im Hinblick auf anstehende Zahlungsanträge und insbesondere die jährliche Rechnungslegung ziehen fehlende/fehlerhafte Eintragungen erhebliche Nacharbeiten bei allen am Förderverfahren Beteiligten, ggf. sogar finanzielle Konsequenzen, nach sich. Ich bitte daher alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, neben dem beigefügten Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten insbesondere den **Leitfaden der EU-VB zur Datenerfassung im ZES** zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Loritta Möller

(Leiterin der EU-Bescheinigungsbehörde  
für den EFRE und den ESF)